



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-1/2017

Dezernat I

Haupt- und Personalamt

Datum: 09.01.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017
2. Gemeindevertretung	30.03.2017

Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Herr Jürgen Luley, geb. am 30.07.1967, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Ostendstraße 43, wird zur stellvertretenden Schiedsperson des Schiedsamsbezirkes Egelsbach gewählt und folgend dem Direktor des Amtsgerichts Langen als stellvertretende Schiedsperson benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

Die Amtszeit des derzeitigen stellv. Schiedsmanns, Herrn Jürgen Luley, läuft zum 21. März 2017 ab. Eine Neuwahl ist daher erforderlich.

Vor der Neuwahl wurde die Besetzung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde in der Langener Zeitung Nr. 301 vom 24.12.2016 veröffentlicht, auf der Homepage der Gemeinde Egelsbach für den Zeitraum 22.12.2016 bis 19.01.2017 zum Download eingestellt sowie im Zeitraum 22.12.2016 bis 19.01.2017 an den einschlägigen Bekanntmachungsbrettern der Gemeinde Egelsbach ausgehängt.

Auf Grund der erfolgten Ausschreibung, auf die sich interessierte Personen schriftlich mit kurzem Lebenslauf sowie unter Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregisters (BZRG) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, melden konnten, ging lediglich die Bewerbung des Herrn Jürgen Luley, der vorstehend zur Wiederwahl der stellv. Schiedsperson vorgeschlagen wird, ein.

Herr Luley erfüllt alle Erfordernisse des HSchAG, einer Wiederwahl zur stellv. Schiedsperson steht daher nichts entgegen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach den Vorschriften des HSchAG mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson ist jedoch nicht mit den Befugnissen eines Richters ausgestattet und daher zu einer Entscheidung, gleich welcher Art, nicht befugt. Zwang zur Herbeiführung einer Einigung darf durch die Schiedsperson nicht ausgeübt werden. Die Schiedsperson ist als Organ der Rechtspflege stets unparteiisch.

Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Langen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 31.01.2017 zugestimmt.